

S a t z u n g  
d e r  
S t a d t D ü r e n

für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/257  
im Stadtteil Düren-Merken "Bereich Cäcilienstraße,  
Katharinenstraße, Sebastianusstraße und Schlichbach"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419 /SGV NW 232) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für einen Teilbereich des Bebauungsplanes 11/257 im Stadtteil Düren-Merken "Bereich Cäcilienstraße, Katharinenstraße, Sebastianusstraße und Schlichbach".
2. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Skizze dargestellt:



§ 2

Dachform

Die Dachneigung beträgt 30 - 45°.

§ 3

Verhältnis zum Bebauungsplan

Diese Satzung ist eine selbständige Satzung nach Ortsrecht. Sie behält ihre Gültigkeit auch bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes für den Anwendungsbereich.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 81<sup>79</sup> der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 5

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kraft.

Düren, den.....

( Vosen )  
Bürgermeister

# Ausschnitt

aus dem / der / den Dürener - Zeitung + Nachrichten - Lokal-Anzeiger

vom 4. 12 1986 Nr. 281

## Bekanntmachung der Stadt Düren Gestaltungssatzung der Stadt Düren für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/257 im Stadtteil Düren-Merken „Bereich Cäcilienstraße, Katharinenstraße, Sebastianusstraße und Schlichbach“ vom 1. 12. 1986

I.  
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 13. 10. 1986 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/257 im Stadtteil Düren-Merken „Bereich Cäcilienstraße, Katharinenstraße, Sebastianusstraße und Schlichbach“.
2. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Skizze dargestellt:



### § 2

#### Dachform

Die Dachneigung beträgt 30 - 45°.

### § 3

#### Verhältnis zum Bebauungsplan

Diese Satzung ist eine selbständige Satzung nach Ortsrecht. Sie behält ihre Gültigkeit auch bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes für den Anwendungsbereich.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeit

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### II.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 1. Dezember 1986

Vosen MdB  
Bürgermeister